## **TOP 14b:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt

Drucksache: 21/16

## I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Einarbeitung der mit dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) getroffenen Vereinbarung in das innerstaatliche Recht.

Das geltende Recht über die Haftungsbeschränkungen in der Binnenschifffahrt beruht auf dem von Deutschland ratifizierten Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI). An dessen Stelle soll die CLNI 2012 treten, die gemeinsam mit diesem Gesetzentwurf zum Zwecke der Ratifizierung vorgelegt worden ist (vgl. Drucksache 24/16).

Die CLNI 2012 regelt - wie auch schon das Vorgänger-Übereinkommen - die Möglichkeit für Schiffseigentümer, Berger und Retter, ihre Haftung für Ansprüche, die aus der Verwendung des Schiffes entstehen, auf bestimmte Haftungshöchstbeträge zu beschränken. Infolge der CLNI 2012 werden insbesondere Anpassungen des Binnenschifffahrtsgesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und der Zivilprozessordnung erforderlich. Zentrale Änderungen der geltenden Rechtslage sind

- eine deutliche Erhöhung der allgemeinen Haftungshöchstbeträge sowie der Haftungshöchstbeträge wegen Passagierschäden,
- die erstmalige Einführung gesonderter Haftungshöchstbeträge für Ansprüche wegen Schäden aus der Beförderung gefährlicher Güter sowie
- eine Haftungsbeschränkung auch durch Errichtung eines Haftungsfonds, die dazu führt, dass alle Gläubiger, die Ansprüche gegen den Fonds geltend machen können, keine Rechte mehr gegen das sonstige Vermögen des Schiffseigentümers, Bergers oder Retters geltend machen können.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.